

AUFNAHMEPRÜFUNGS- ORDNUNG



Hochschule für Musik
und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Zwölfte Änderung der Aufnahmeprüfungsordnung

der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main
vom 5. Dezember 2005,
zuletzt geändert durch den 11. Änderungsbeschluss
vom 27.04.2015

12. Änderungssatzung vom 25.01.2016

Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Veröffentlichungsnummer: 52/2016

In Kraft getreten am: 25.03.2016

Der Senat der HfMDK hat am 25.01.2016 die nachfolgende Änderung der Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 05.12.2005 (StAnz. S. 942) beschlossen.

Artikel 1

1. § 56 der Aufnahmeprüfungsordnung wird zu § 56a und folgendermaßen neu gefasst:

„§ 56a Bachelorstudiengang Tanz

(1) Abweichend von § 3 Abs. 4 Ziff. 3 werden für den Zugang zum Bachelorstudiengang Tanz ausreichende mündliche und schriftliche Kenntnisse im Deutschen oder Englischen vorausgesetzt.

Ausreichende Deutschkenntnisse können ausschließlich durch folgende Sprachzertifikate nachgewiesen werden:

- a) Zertifikat B1 (GER) oder
- b) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe

Ausreichende Englischkenntnisse können ausschließlich durch folgende Sprachzertifikate (Ergebnisse) nachgewiesen werden:

- a) Zertifikat B1
- b) IELTS exam 3.5-4.5
- c) Cambridge exam: PET
- d) TOIC: 381-540
- e) TOEFL iBT: 57
- f) UNIcert: I

(2) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung mit folgenden Unterteilen:

1. Klassisches Training, Dauer: 60 – 75 min je nach Gruppenstärke
2. Einfache Schrittkombinationen, rhythmische Bewegungskombinationen, Dauer: 20 – 30 min
3. Improvisationsaufgaben, Dauer: 20 – 30 min
4. Einzelgespräch, Dauer: 10 – 15 min
5. In Zweifelsfällen kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung eines medizinischen Spezialisten angefordert werden um den Nachweis der körperlichen Eignung für die physischen Anforderungen im Berufsfeld zu bestätigen.

Die Aufnahmeprüfung wird als Stufenverfahren durchgeführt. Es muss jeder Prüfungsteil bestanden werden. Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, ist die weitere Teilnahme nicht mehr möglich und die Aufnahmeprüfung gilt als nicht bestanden.“

2. In der Aufnahmeprüfungsordnung wird der folgende §56b ergänzt:

„§ 56b Masterstudiengang Contemporary Dance Education

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 kann das Studium in einem Turnus von jeweils drei Semestern aufgenommen werden.

(2) Die Zulassung zum MA Contemporary Dance Education setzt

- a) einen Bachelor-Abschluss oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss oder
- b) eine nachgewiesene, mindestens dreijährige professionelle Berufserfahrung im Tanzbereich sowie den im Rahmen der Aufnahmeprüfung erbrachten Nachweis von Kenntnissen und Kompetenzen, die einem gemäß Ziffer a) nachzuweisenden Hochschulabschluss entsprechen, voraus.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 4 Ziff. 3 werden für den Zugang zum MA Contemporary Dance Education ausreichende mündliche und schriftliche Kenntnisse im Deutschen oder Englischen vorausgesetzt.

Ausreichende Deutschkenntnisse können ausschließlich durch folgende Sprachzertifikate nachgewiesen werden:

- a) Zertifikat B1 (GER) oder
- b) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe

Ausreichende Englischkenntnisse können ausschließlich durch folgende Sprachzertifikate (Ergebnisse) nachgewiesen werden:

- a) Zertifikat B1
- b) IELTS exam 3.5-4.5
- c) Cambridge exam: PET
- d) TOIC: 381-540
- e) TOEFL iBT: 57
- f) UNIcert: I

(4) Die Aufnahmeprüfung setzt sich aus verschiedenen theoretischen und praktischen Teilen zusammen. Dies sind:

1. Drei schriftliche Aufgaben, die Kenntnisse über die Kunstform Tanz, choreographische und performative Aspekte, Vermittlung von Bewegungskonzepten verlangen, sowie die hinreichende Fähigkeit, sich auf Deutsch oder Englisch schriftlich auszudrücken.

(a) Ein persönliches Motivationsschreiben zur Wahl des Studiums und des Studienortes sowie zur zukünftigen Positionierung im Arbeitsfeld (ca. 4000 Zeichen)

(b) Schriftlicher Bericht über eine Vorstellung oder einen Tanzunterricht nach eigener Wahl (ca. 2000 Zeichen)

(c) Eine didaktische Planung der Unterrichtskonzeption (1 Din A4 Seite)

2. Vier praktische Prüfungsteile mit folgenden Inhalten:

(a) pädagogische Vermittlung einer Unterrichtskonzeption (20-30 Minuten)

(b) schriftliche Analyse und Reflektion einer Unterrichtseinheit vor Ort (30 min)

(c) praktischer Prüfungsanteil zur physisch-technischen Erfahrung und Kompetenz und künstlerisch-improvisatorische Gruppenprüfung (30 Minuten)

(d) Präsentation einer Bewegungsrecherche (ca. 5 - 10 Minuten)

3. Interview:

(a) Gespräch über die Motivation der Studienwahl, Vorstellungen zur späteren Tätigkeit im Berufsfeld. Das Interview kann auf Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf Englisch durchgeführt werden (20 Minuten).

(b) Bewerberinnen oder Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss müssen in einem weiteren Interviewteil nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, die denen eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entsprechen. Zum Nachweis ist ein zweites Interview (20 Minuten) zu absolvieren, in dem ein Bericht aus dem Arbeitsfeld vorgestellt wird.

Dieser Prüfungsteil (3b) wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Zulassung zum MA Contemporary Dance Education kann nicht erfolgen, wenn der Prüfungsteil mit „nicht bestanden“ abgeschlossen wurde. Die Bewertung geht nicht in das Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung ein.

Die Aufnahmeprüfung gestaltet sich dabei als zweistufiges Verfahren: Der erste Prüfungsteil (drei schriftliche Aufgaben) muss bestanden werden, um zu den weiteren Prüfungsteilen zugelassen zu werden. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind mit den Bewerbungsunterlagen einzusenden und werden von mindestens drei Gutachtern der Prüfungskommission geprüft.

(5) Die Ergebnisse der Prüfungsteile, die sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen bilden, fließen mit folgender Gewichtung in die Feststellung der Eignung ein:

1. praktische Prüfungen (mit Verschriftlichungen) aus Teil 2: 70%
2. Interview (3a): 30 %.

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens 13 Punkte beträgt.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 24.02.2016

gez.

Thomas Rietschel

Präsident der

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main